

## Aktuelle Abrechnungstipps

# Was bringt eine Leichenschau?

Zur Abrechnung von Leichenschauen hört man immer wieder Unterschiedliches. Darf ein Arzt den Hausbesuch (Ziffer 50) und die Leichenschau (Ziffer 100) gemeinsam abrechnen? Dr. Roman Machens, Landshut, sagt Ja.

— Eindeutig ist der Fall, wenn ein Notfallhausbesuch angefordert wurde und der Patient zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie eintreffen, bereits verstorben ist. In diesem Fall können Sie den Notfallbesuch und die Leichenschau gemeinsam abrechnen.

Die Diskussion entzündet sich vielmehr daran, ob ein Hausbesuch abgerechnet werden darf, wenn dieser Besuch explizit zur Erbringung der Leichenschau angefordert wurde. Unbestritten ist Ihr Zeitaufwand dabei wesentlich höher, als wenn Sie den Tod etwa in Ihrer Praxis feststellen würden.

Die GOÄ trägt zur Klärung des Problems nicht viel bei. Dort findet man als „Allgemeine Bestimmung“ zur Todesfeststellung nur: „Begibt sich der Arzt zur Erbringung einer oder mehrerer Leistungen nach den Nummern 100 bis 107 außerhalb seiner Arbeitsstätte (Praxis oder Krankenhaus) oder seiner Wohnung, kann er für die zurückgelegte Wegstrecke Wegegeld nach § 8 berechnen.“ Dieser Passus schließt nicht eindeutig aus, dass ein Hausbesuch nicht zusätzlich abgerechnet werden darf.

### Die GOÄ ist in diesem Punkt unklar

Auch die GOÄ-Legende zur Ziffer 50 „Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung“ enthält keine klare Richtlinien. Zwar gehen Beratung 1 und kleine Untersuchung 5 nicht mit der 50 zusammen – das leuchtet ein. Doch unstrittig ist, dass weitergehende, aufwendige Untersuchungen wie Ziffer 7 (vollständige körperliche Untersuchung eines Organsystems), Ziffer 8 (Ganzkörperuntersuchung) oder 29 (Gesundheitsuntersuchung) bzw. Beratungen wie 804 (Psychiatrie) oder 31 (Homöopathie) nicht mit der Ziffer „Hausbesuch“ abgedeckt sind und separat abgerechnet werden dürfen.



Foto: privat

**Dr. med. Roman Machens setzt sich intensiv mit Abrechnungsfragen auseinander.**

Auch die Leichenschau ist aus meiner Sicht als weitergehende Untersuchungs- und Beratungsleistung zu werten, zumal ja immer eine Anhörung und Befragung der Anwesenden und meist auch eine – nicht selten zeitaufwendige – Betreuung der Hinterbliebenen vonnöten ist.

### Leichenschau für 14,57 Euro – absurd!

Ein weiteres Argument gegenüber Kammermitarbeitern ist die juristische Bedeutung einer sorgfältigen Leichenschau. Straftaten unentdeckt als natürlichen Tod zu deklarieren, gilt in Deutschland bekannterweise als recht einfach. Wer daran etwas ändern will, darf eine ordentliche Leichenschau zum Einzelsatz nicht mit schäbigen 14,57 Euro honorieren.

Wie gesagt: Bis dato gibt es keine einheitliche Auslegung. Ich gehe aber davon aus, dass sich Richter den oben aufgeführten logischen Überlegungen anschließen werden, falls es zu einem Prozess kommen sollte. Noch zwei Tipps:

1. Die GOÄ-Ziffer für die Leichenschau sollten Sie bei Ihnen bisher unbekanntem Patienten immer mit dem 3,5-fachen Satz abrechnen. Begründung zum Beispiel: „unbekannter Patient im Notdienst“.

2. Bestattungsinstitute übernehmen gerne Ihre Rechnung als durchlaufenden Posten in den Gesamtaufwand, was oft zu einer zügigeren Bezahlung führt.

RM ■